FAQ · Schulwechsel und weiterführende Schulen

5.8 – Wie erfolgt die Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule in Berlin?

Die Gemeinschaftsschule verbindet mehrere Jahrgangsstufen und ermöglicht längeres gemeinsames Lernen. Für die Aufnahme sind die jeweilige Jahrgangsstufe, verfügbare Plätze und die einschlägigen Aufnahme- und Auswahlregeln maßgeblich. Ein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten Gemeinschaftsschule besteht nicht allein aufgrund des Schulwunsches.

> **Praktisch wichtig:** Klären Sie frühzeitig den zuständigen Anmeldeweg und die Auswahlregeln der gewünschten Gemeinschaftsschule; bewahren Sie Antrags- und Eingangsbelege auf.

Weitere Orientierung: Erkundigen Sie sich ausdrücklich, ob Ihr Kind innerhalb einer bereits besuchten Gemeinschaftsschule aufrückt oder neu aufgenommen werden soll. Das sind nicht zwangsläufig identische Aufnahmefälle.

Rechtsgrundlage / vertiefende Informationen: § 54 SchulG Berlin

> **Für Eltern wichtig:** Klären Sie, ob Ihr Kind bereits die Schule besucht und in eine höhere Jahrgangsstufe aufrückt oder ob eine Neuaufnahme beantragt wird. Für beide Situationen können unterschiedliche Regeln gelten. Lassen Sie sich die Aufnahmekriterien der gewünschten Gemeinschaftsschule erläutern.

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/schulwechsel.html#faq-071
PDF erstellt am: 27.11.2026